

**Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Ertüchtigung der Abwasser- und Schlammbehandlung auf der Kläranlage Werne.**

**Bekanntmachung  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 18.03.2021.**

Der Lippeverband betreibt in 44369 Werne, Südring 5, die Kläranlage (KA) Werne. Die Ertüchtigung von vorhandenen Anlagenteilen und der Neubau von zusätzlichen Anlagenteilen, sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

**Umsetzung des UVPG:**

Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage stellen gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 UVPG ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar.

Da es sich bei der Kläranlage Werne um eine Abwasserbehandlungsanlage handelt, die für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, ist für die Umbauarbeiten eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Lippeverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

**1. Merkmale des Vorhabens**

**Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:**

Geplant sind die Ertüchtigung von vorhandenen Anlagenteilen, der Neubau einer Maschinenhalle und der Ersatzneubau einer Lagerhalle auf dem Kläranlagengelände.

Die Planung berücksichtigt im Einzelnen:

- Sanierung des Zulaufpumpwerks
- Erneuerung der Rechenanlage
- Erneuerung der Räumler des Vorklärbeckens

- Erneuerung der Gebläse der Biologie
- Erneuerung der maschinellen Überschussschlammeindickung
- Erneuerung der BHKW-Anlage
- Erneuerung der Rohrleitungen, Armaturen und Messeinrichtungen im Pumpenkeller
- Sanierung der Faulschlamm-Stapelbehälter
- Erneuerung der Pumpen des Hochwasserpumpwerks
- Errichtung einer Netzersatzanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Erneuerung der EMSR-Technik
- Neubau Maschinenhalle (beinhaltet künftig die Niederspannungsschaltanlage, die Netzersatzanlage, die maschinelle Überschussschlammeindickung, sowie das BHKW (inkl. Gasreinigung)
- Ersatzneubau Lagerhalle inkl. Gefahrstofflager

**Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

**Nutzung natürlicher Ressourcen:**

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen ist (Aufschüttung).

**Erzeugung von Abfällen:**

Durch den Betrieb der KA Werne fallen Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm als Abfall an. Die anfallenden Abfälle werden fachgerecht und dem aktuellen Stand der Technik entsprechend entsorgt.

Durch die Ertüchtigung der Anlagenbestandteile erfolgt keine Verminderung der Reinigungsleistung. Nach Abschluss der Bauarbeiten entspricht die Kläranlage dem Stand der Technik und bewirkt dadurch eine Verbesserung des geklärten Abwassers und der Geruchsemissionen.

**Belästigungen:**

Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Während der Bauphase ist in mit erhöhtem Lärmaufkommen durch die Baumaßnahmen und Transportfahrzeuge zu rechnen. Die Beeinträchtigungen übersteigen das bestehende Belastungsniveau, sind aber auf die Bauzeit begrenzt. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, sodass die Grenzwerte der TA Lärm insbesondere nachts eingehalten werden.

Die Erneuerung der Anlagenbestandteile erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik, es entstehen keine neuen Immissionsorte. Lediglich durch die Neuinstallation einer Netzersatzanlage besteht durch den Betrieb in Ausnahmefällen eine zusätzliche, zeitlich begrenzte Geräusch- und Geruchskulisse.

**Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:** Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **Nutzungskriterien:**

Das Vorhaben soll auf dem Gelände der Kläranlage Werne in Werne stattfinden, welches im Süden von Werne zwischen der Kamener Straße, der Lünener Straße und der Lippe im Süden gelegen ist.

Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch die Kläranlagenertüchtigung nicht beeinträchtigt.

**Qualitätskriterien:** Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv gepflegte Grünflächen. Ein Verlust an Biodiversität durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

### **Schutzkriterien:**

Im Süden grenzt das Kläranlagengelände an das Naturschutzgebiet 13 „Lippeaue von Werne bis Heil“ und im Osten an das Landschaftsschutzgebiet Nr.13 ohne weitere Benennung.

Da sich der KA-Umbau auf das bestehende Anlagengelände beschränkt, kann eine baubedingte Beeinträchtigung der Gebiete ausgeschlossen werden. Auch die geänderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand oder die Schutzziele der Gebiete.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Werne keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag  
gez. F. Fischer-Neuhoff